Kein Werbungskostenabzug bei Dienstreise, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 21.1.2026 VI R 30/24
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 19 EStG, § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG
Streitfrage:	Können Kosten für eine Dienstreise mit einem privaten Pkw als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung stellt?

Überlassung Dienstwagen für Privatnutzung ist geldwerter Vorteil

Die private Nutzung eines Dienstwagens führt als geldwerter Vorteil zu Arbeitslohn, sofern sie unentgeltlich oder verbilligt erfolgt. Fahrten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind hiervon ausgeschlossen und lösen keinen Arbeitslohn aus.

Urteilsfall

Einem Arbeitnehmer stand ein Firmenwagen auch zur Privatnutzung zur Verfügung. Dennoch führte er drei Dienstreisen mit seinem privaten Sportwagen durch und machte die Kosten als Werbungskosten geltend. Der Grund: Seine Ehefrau benötigte den Firmenwagen in dieser Zeit für den Transport der drei Kinder, da dies im privaten Sportwagen nicht möglich war.

Aufwendungen der privaten Lebensführung

Nach Ansicht des BFH sind diese Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 5 i.V. mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht abziehbar, da sie die private Lebensführung berühren und als unangemessen anzusehen sind.

Wahl des Verkehrsmittels ist grundsätzlich frei

Zwar ist die Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich frei[1]. Nutzt ein Steuerpflichtiger jedoch seinen Privatwagen für Dienstfahrten, obwohl ein Firmenwagen bereitsteht („Über-Kreuz-Nutzung“), berührt dies die private Lebensführung, sofern keine beruflichen Gründe vorliegen.

Berufliche Gründe nicht ersichtlich

Im Urteilsfall erfolgte die „Über-Kreuz-Nutzung“ deshalb, damit seine Ehefrau die drei minderjährigen Kindern transportieren konnte. Ein beruflicher Grund für die Nutzung seines Privatwagens auf den drei Dienstreisen ist somit nicht ersichtlich.

Haben private Motive und Bedürfnisse beim Tätigen der Aufwendungen eine Rolle gespielt, führt dies allein noch nicht zum Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG. Dieses greift erst dann ein, wenn die die Lebensführung berührenden Aufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist zudem der Grad der Berührung der privaten Lebenssphäre zu berücksichtigen.

---

1 BFH, Urteil v. 19.1.2017 VI R 37/15, BStBl II 2017 S. 526, Rz 16; vgl. Immer aktuell V/2017 S. 217; BerP 12/2017 S. 733..

Hiernach können die Aufwendungen umso weniger als unangemessen angesehen werden, je stärker die Berührung mit der Lebensführung hinter der betrieblichen/beruflichen Veranlassung zurücktritt.

Umgekehrt können Aufwendungen, die zwar nach den beruflichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht als unangemessen anzusehen sind, dennoch unter die Abzugsbeschränkung des § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG fallen, wenn die Unangemessenheit der Aufwendungen durch eine im Vordergrund stehende private Motivation begründet wird.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger hätte den Dienstwagen genutzt

Letzteres ist vorliegend der Fall. Die „Über-Kreuz-Nutzung" des privaten Fahrzeugs beruht ausschließlich auf privaten Gründen. Hätte er den Dienstwagen genutzt, wären ihm für die Dienstreise keine Kosten entstanden. Die Kosten für die Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug sind in voller Höhe als unangemessen anzusehen. Denn ein ordentlicher und gewissenhafter Steuerpflichtiger hätte bei dieser Sachlage (kostenfreie Nutzung des Dienstwagens) die durch die Nutzung des Privatwagens entstandenen Aufwendungen nicht auf sich genommen.

Praxishinweise
1. Grundsätzlich steht es Steuerpflichtigen frei, ihr Beförderungsmittel für berufliche Fahrten selbst zu wählen; eine Prüfung auf objektive Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit findet dabei nicht statt. Dennoch hat der BFH im vorliegenden Fall den Werbungskostenabzug versagt, da die „Über-Kreuz-Nutzung" ausschließlich auf privaten Motiven beruhte.
2. Ein Abzug von Fahrtkosten für den Privat-Pkw bleibt nur dann zulässig, wenn für dessen Nutzung neben privaten auch betriebliche Gründe vorliegen. Ein solcher beruflicher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn der Dienstwagen zum Zeitpunkt der Dienstreise wegen eines Werkstatttermins oder einer anderweitigen betrieblichen Verwendung nicht zur Verfügung steht.
3. Bei den Gewinneinkünften (Gewerbetreibende oder Freiberuflern) ist die Situation anders zu bewerten als im Arbeitnehmerbereich. Führt ein Unternehmer eine Dienstreise mit seinem privaten Pkw durch, obwohl im Betriebsvermögen ein betriebliches Fahrzeug zur Verfügung steht, spart er dem Betrieb die laufenden variablen Kosten (z. B. Kraftstoff) des Betriebsfahrzeugs. Aus diesem Grund ist bei Gewinneinkünften u. E. eine Nutzungseinlage für die geschäftlich gefahrenen Kilometer mit dem privaten Pkw als Betriebsausgabe zulässig.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de